

BGE 5 I 156

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_156

FR: ATF 5 I 156

IT: DTF 5 I 156

Volltext

A. Im Konkurse über August Lüthy in Zofingen stellte Fürsprech Leber, Namens und als Bevollmächtigter des Gläubigerausschusses, das Begehren, daß die Rekurrenten als frühere Gesellschaftler des A. Lüthy gehalten seien, vor dem aargauischen Richter zu manifestiren und im Weigerungsfalle den im Manifestationsbegehren angegebenen, der Masse vorenthaltenen Vermögensbetrag von 25,000 Fr. zu ersetzen. Schmid und Oegger bestritten die Kompetenz der aargauischen Gerichte gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung, da sie ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben; allein das Bezirksgericht Zofingen erklärte diese Bestreitung durch Erkenntniß vom 26. Juni 1878 für unbegründet und das aargauische Obergericht, an welches Schmid und Oegger rekurrierten, bestätigte dieses Erkenntniß am 16. November 1878, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Allerdings sei derjenige, gegen welchen persönliche Ansprüche erhoben werden wollen, bei dem Richter des Wohnortes zu belangen. Allein im vorliegenden Falle handle es sich nicht um Geltendmachung persönlicher Ansprüche; denn es werde von den Beklagten nichts anderes begehrt, als daß sie sich darüber aussprechen, was ihnen bezüglich des Vermögens des A. Lüthy bekannt sei, und ihre daherigen Angaben, wenn dies verlangt werde, mit einem Eide bekräftigen. Dieses Begehren beruhe auf einer ausdrücklichen Bestimmung der Konkursordnung, und über Fragen, welche sich auf den Konkurs und dessen Erledigung beziehen, habe der Konkursrichter zu urtheilen. Das Gesuch, daß Rekurrenten im Weigerungsfalle der Konkursmasse 25,000 Fr. zu ersetzen haben, komme einstweilen nicht in Betracht. Zu bemerken sei noch, daß den Beklagten, falls sie vom Bezirksgerichte Zofingen auf Grund einer neuerlich anzuordnenden Parteiverhandlung als manifestationspflichtig erfunden werden, gestattet sein solle, die angebehrte Auskunft vor dem Richter ihrer Heimat zu ertheilen. B. Ueber diesen Entscheid führten Schmid und Oegger Beschwerde beim Bundesgerichte. Sie stellten das Begehren, daß derselbe aufgehoben und die aargauischen Gerichte inkompetent erklärt werden, das Manifestationsverfahren ihnen gegenüber zur Anwendung zu bringen, und führten zur Begründung im Wesentlichen an: Es sei bereits durch den bundesgerichtlichen Entscheid vom 8. März 1878 festgestellt, daß der Konkurs über A. Lüthy die Rekurrenten nicht berühre, sondern letztere nur an ihrem Domicil belangt werden können. Die Folge davon sei, daß gegen sie vor den aargauischen Gerichten auch kein Manifestationsverfahren eingeleitet werden dürfe, wie denn überhaupt den aargauischen Behörden jedwede Jurisdiktion über die im Kanton Luzern Niedergelassenen bestritten werde. Die aargauische Geldstagsordnung finde auf die Rekurrenten keine Anwendung. Es handle sich hier nicht um eine Zeugenabklärung, sondern um eine Spezialität der aargauischen Geldstagsordnung, die man im Kanton Luzern nicht kenne. Wer ein vermeintliches Guthaben von den Rekurrenten in die Konkursmasse von A. Lüthy reklamiren wolle, müsse sie gemäß Art. 59 der Bundesverfassung vor dem Richter ihres Wohnortes belangen. C. Der Gläubigerausschuß im Geldstage des A. Lüthy trug auf

Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Die staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden habe sich längst dahin ausgesprochen, daß alle Rechtsfragen, welche auf die Durchführung eines Konkurses Bezug haben, durch den Konkursrichter zu entscheiden seien, mögen sie sich auf Feststellung der Aktiv- oder der Passivmasse beziehen. Dieser Satz folge aus der Universalität und der Attraktivkraft des Konkurses. Um eine auf Feststellung des Aktivstandes der Masse bezügliche Rechtsfrage handle es sich hier. Die Rekursbeklagten seien der Ansicht, es haben im Geldstage des A. Lüthy bedeutende Vermögensverheimlichungen stattgefunden, und deßhalb werde gemäß der aargauischen Geldstagsordnung von den Rekurrenten, welche muthmaßlich von den Vermögensverhältnissen des A. Lüthy Kenntniß

haben, Auskunft und gutfindenden Falls eidliche Bestätigung derselben verlangt. Der natürliche Richter, der hierüber zu entscheiden habe, sei einzig und allein der Konkursrichter. Uebrigens liege auf der Hand, daß es sich hier nicht um eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung handle. Die Manifestationspflicht beruhe nicht auf einem obligatorischen Verhältnisse, sondern auf einer Forderung des öffentlichen Interesses und stehe mit der Zeugnißpflicht auf gleicher Linie. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Behauptung des Rekursbeklagten, daß nach bundesrechtlicher Praxis alle Rechtsfragen, welche auf Feststellung einer Konkursmasse, Aktiv- und Passivmasse, sich beziehen, zufolge der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses vom Konkursrichter zu entscheiden seien, ist keineswegs richtig. Vielmehr gilt für die interkantonalen Verhältnisse auch im Konkurswesen das Prinzip der Territorialität, soweit nicht Vorschriften der Bundesgesetzgebung oder von Konkordaten abweichende Grundsätze enthalten. 2. Nun bestehen zwei Konkordate, dasjenige vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810, beide bestätigt am 8. Juli 1818, welche die Einheit des Konkurses, dessen Universalität und Attraktivkraft in gewissem Umfange vorschreiben. Nach demselben soll nämlich das gesammte bewegliche Vermögen eines Gemeinschuldners in die Hauptmasse abgeliefert werden; jedoch gilt auch für das bewegliche Vermögen die Einheit des Konkurses nicht unbedingt, sondern sind Streitigkeiten über Existenz und Umfang dinglicher Rechte, wie insbesondere von Pfandrechten, nicht dem Konkursrichter, sondern dem Richter der belegen Sache zum Entscheide überwiesen. Für Immobilien gilt der Grundsatz der Einheit des Konkurses überall nicht, vielmehr unterliegen dieselben ausschließlich der Jurisdiktion desjenigen Kantons, in welchem sie sich befinden, und ebensowenig enthalten die beiden Konkordate irgend welche Vorschriften über das Manifestationsverfahren, wonach ein Kanton befugt wäre, seine diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen auch gegenüber Einwohnern anderer Kantone zur Anwendung zu bringen. Es bleibt daher auch in dieser Hinsicht das Prinzip der Territorialität bestehen, wonach die Niedergelassenen in der Regel nur unter der Gesetzgebung und der Jurisdiktion ihres Wohnsitzkantons stehen und die Gesetze eines andern Kantons auf sie nur insofern Anwendung finden, als eine freiwillige Unterwerfung unter dieselben stattgefunden hat, was z. B. durch die Anmeldung einer Ansprache in einem außerkantonalen Konkurse mit Bezug auf das Schicksal der angemeldeten Forderung, deren Feststellung, Rang und Befriedigung aus der Liquidationsmasse geschieht, indem für sämtliche Ansprecher, die in einem Konkurse auftreten, gemäß den erwähnten Konkordaten gleiches Recht und zwar dasjenige des Kantons, wo das Falliment ausgebrochen ist, gilt. 3. Wenn daher der Art. 48 der aargauischen Geldstagsordnung, auf welchen allein der angefochtene Entscheid gestützt wird, den Geldstager, seine Angehörigen und wer sonst muthmaßlich von den Vermögensverhältnissen Kenntniß hat, verpflichtet, das Vermögen

des Geldstagers anzugeben und auf Verlangen die Angaben eidlich zu bestätigen, so kann diese Vorschrift Anwendung nur für die Einwohner des Kantons Aargau beanspruchen und liegt in deren Ausdehnung auf die Rekurrenten als Einwohner des Kantons Luzern ein Uebergreif in die Jurisdiktion dieses Kantons, welcher vor dem Bundesrechte nicht bestehen kann und gegen welchen daher Rekurrenten mit Grund den Schutz der Bundesbehörden anrufen. 4. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die Manifestationsklage des aargauischen Rechtes eine persönliche Klage im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung sei und daher Rekurrenten auch gestützt auf diese Verfassungsbestimmung die Aufhebung des angefochtenen Entscheides verlangen könnten oder nicht, indem nach dem oben Gesagten, auch wenn es sich nur um eine Auskunftsertheilung, ein Zeugniß, handeln sollte, die Beschwerde dennoch gutgeheißen werden müßte, da auch in dieser Hinsicht die Niedergelassenen lediglich dem Gesetze ihres Kantons unterworfen sind. Immerhin ist aber soviel sicher, daß die Pflicht zur Manifestation keineswegs eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht ist, wie die Zeugnißpflicht im Civil- und Strafprozesse. Denn während die letztere Jedermann trifft und nur ausnahmsweise gewisse Gründe zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigen, so ist dagegen die Pflicht zur Leistung des Mani-

festationseides keine allgemeine, sondern von gewissen Voraussetzungen, nämlich der muthmaßlichen Kenntniß von den Vermögensverhältnissen des Cridars, abhängig, welche von dem Kläger darzulegen ist, und bildet der Manifestationseid wenigstens nach aargauischem Rechte den Gegenstand einer selbständigen Klage und eines besondern Prozeßverfahrens, in welchem Antragsteller und Manifestationsbeklagter als Parteien erscheinen und förmliche Parteiverhandlungen über die Manifestationspflicht stattfinden, ein Urtheil über die Manifestationspflicht erlassen wird und der unterliegende Theil die Kosten zu tragen und den andern zu entschädigen hat. (Vergl. Jahresbericht des aargauischen Obergerichtes vom Jahre 1865 S. 30.) Der Manifestationsbeklagte hat auch nicht, wie der Zeuge, als ein untheiliger Dritter Aussagen über Wahrnehmungen zu machen, sondern es handelt sich bei demselben vielmehr um ein Geständniß, ob er seiner Pflicht zur Angabe von Vermögensgegenständen des Cridars Genüge geleistet habe, beziehungsweise um die Reingung vom Verdachte der Mitbetheiligung bei allfälligen Vermögensverheimlichungen. Auf ein solches Verfahren brauchen sich aber Einwohner anderer Kantone vor dem aargauischen Richter um so weniger einzulassen, als eine Manifestationspflicht namentlich in so weitem Umfange, wie das aargauische Konkursgesetz dieselbe statuiert, welche über den Cridar und dessen Familie hinausreicht, bekanntlich weder im gemeinen Rechte begründet, noch in der Mehrzahl der übrigen kantonalen Gesetzgebungen anerkannt ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist begründet und demnach der Entscheid des aargauischen Obergerichtes vom 16. November 1878 als nichtig aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.